



## Nichtteilnehmende Finanzinstitute

Bern, 20. März 2015

### **Orientierungsschreiben als Beilage zur Aufforderung der teilnehmenden Schweizer Finanzdienstleister betreffend Zustimmungserklärung hinsichtlich der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Umsetzung des FATCA-Abkommens ist Ihr Finanzdienstleister dazu angehalten, den amerikanischen Steuerbehörden (IRS) Informationen zu übermitteln, namentlich über US-Konten oder ausländische meldepflichtige Beträge, die an nichtteilnehmende Finanzinstitute bezahlt wurden und in Bezug auf welche die nichtteilnehmenden Finanzinstitute ihre Zustimmung zur Übermittlung der Daten erteilt haben (meldepflichtige Beträge). Des Weiteren ist der Finanzdienstleister dazu verpflichtet, die Anzahl der Konten, die von US-Kunden gehalten werden, den Gesamtbetrag der auf diesen Konten gehaltenen Vermögenswerte sowie die Höhe der meldepflichtigen Beträge, für welche keine Zustimmungserklärung vorliegt, zu melden.

Aus diesem Grund hat Ihnen Ihr Finanzdienstleister gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a des FATCA-Abkommens eine Zustimmungserklärung zur Übermittlung der vorgesehenen Daten an den IRS zugestellt. Mit der Rücksendung der von Ihnen rechtsgültig unterzeichneten Zustimmungserklärung an Ihren Finanzdienstleister ermächtigen Sie diesen, die Daten direkt an den IRS zu übermitteln. Diese Zustimmungserklärung ist für das laufende Jahr unwiderruflich und entfaltet ohne ausdrücklichen Widerruf auch Wirkung für das folgende Jahr.

Erhält der Finanzdienstleister bis zum angegebenen Zeitpunkt für das Jahr 2015 keine rechtsgültig unterzeichnete Zustimmungserklärung, gilt Ihr Konto als ein sog. „Non-Consenting Account“ (ein Konto ohne Zustimmungserklärung). Alsdann wird der Finanzdienstleister dem IRS für das Jahr 2015 bis Ende Januar 2016 bzw. für das Jahr 2016 bis Ende Januar 2017 die Anzahl der nichtteilnehmenden Finanzinstitute, die der Übermittlung der sie betreffenden Daten nicht zugestimmt haben, sowie den Gesamtbetrag der entsprechenden meldepflichtigen Beträge melden müssen, ohne dass dabei jedoch die Identität dieser Institute offengelegt werden muss.

Auf der Basis dieser aggregierten Informationen kann der IRS in der Folge gemäss Art. 5 des FATCA-Abkommens von der Schweiz mittels eines Amtshilfeersuchens in der Form eines Gruppensuchens gestützt auf Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika in seiner durch das Protokoll vom 23. September 2009 modifizierten Fassung die

Übermittlung von Informationen zu den „Non-Consenting Accounts“ verlangen. Solche Ersuchen können vom IRS jedoch erst mit Inkrafttreten des erwähnten Änderungsprotokolls gestellt werden.

In diesem Zusammenhang informieren wir Sie nachfolgend über das von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 27. September 2013 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz) für Gruppensuchen vorgesehene Verfahren:

Der Erhalt eines Gruppensuchens wird parallel im schweizerischen Bundesblatt und auf unserer Internetseite [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) publiziert. Gleichzeitig zu dieser Publikation werden wir die Finanzdienstleister darum ersuchen, uns die Dokumente betreffend aller „Non-Consenting Accounts“ zu liefern. Dabei werden Sie jederzeit die Möglichkeit haben, bei Ihrem Finanzdienstleister eine Kopie der Daten zu verlangen, welche zur Qualifikation von erhaltenen Beträgen als meldepflichtige Beträge geführt haben und diese zu bestreiten. Desgleichen werden Sie die Möglichkeit haben, innert Frist Stellung **zur beabsichtigten Übermittlung Ihrer Daten** an den IRS zu nehmen. Wir werden eine solche allfällige Stellungnahme in unserer Schlussverfügung berücksichtigen, welche innert einer Frist von ungefähr 2 bis 3 Monaten nach Erhalt des Gruppensuchens erlassen wird.

Die Schlussverfügungen werden in anonymisierter Form im schweizerischen Bundesblatt und auf unserer Internetseite publiziert. Darüber hinaus werden die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, die sie betreffende Schlussverfügung bei der ESTV zu beziehen.

Alle erlassenen Schlussverfügungen können **innert 30 Tagen** seit der Publikation im schweizerischen Bundesblatt mit Beschwerde beim schweizerischen Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden. Eine Kopie der Beschwerdeschrift ist gleichzeitig an uns zu senden.

Kommen wir zum Schluss, dass eine Beschwerde begründet ist, werden wir die Schlussverfügung in Wiedererwägung ziehen und die betroffenen Daten nicht übermitteln. Sind wir hingegen der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist, werden wir dem BVGer die Abweisung der Beschwerde beantragen. Sodann wird das BVGer über die Gewährung der Amtshilfe und die Übermittlung der Daten befinden. Der Entscheid des BVGer ist endgültig.

Für weitere Informationen zu diesem Verfahren können Sie sich an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen SEI, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern, wenden oder per E-Mail an: [sei@estv.admin.ch](mailto:sei@estv.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen



Alexandre Dumas  
Leiter SEI